



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz BJ  
Eidg. Amt für das Handelsregister EHRA  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zug, 2. April 2013 hs

**Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie Revisionsaufsichtsrecht - Vernehmlassung**

**Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 haben Sie uns um unsere Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts gebeten.

In die nachstehenden Ausführungen findet auch der Mitbericht unseres Handelsregisteramtes Eingang. Gerne nehmen wir Stellung und stellen folgende **Anträge**:

1. **Auf ein gesamtschweizerisches Handelsregister und die damit verbundene einheitliche Software sei zu verzichten.**
2. **Auf ein separates Personenregister in der geplanten Form sei zu verzichten.**  
**Art. 928b VE sei so zu modifizieren, dass die kantonalen Handelsregisterbehörden zum Zweck der Identifikation von natürlichen Personen Zugang zu einem bestehenden, ihren Bedürfnissen entsprechenden Personenregister erhalten.**
3. **Auf die Befreiung von der öffentlichen Beurkundung bei so genannt einfachen Verhältnissen sei zu verzichten.**

**Begründungen:**

**Allgemeines**

Gemäss dem erläuternden Bericht zum Vorentwurf werden mit der umfassenden Revision des 30. Titels des Obligationenrechts zwei Hauptziele verfolgt: Einerseits die Modernisierung des Handelsregisters und andererseits gewisse Vereinfachungen für Unternehmen. Die genannten Ziele sind grundsätzlich sehr zu begrüssen, allerdings lehnen wir die geplanten Änderungen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, weitgehend ab. Es sind dies insbesondere die folgenden Punkte:

- Gesamtschweizerisches Handelsregister und die damit verbundene einheitliche Software

Ein gesamtschweizerisches Handelsregister führt zu unklaren Verhältnissen in den Bereichen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Zudem verkommen die kantonalen Handelsregisterämter zu reinen Datenerfassern und verlieren einen Grossteil ihrer Souveränität. Die finanzielle Belastung der Kantone steht dazu in keinem adäquaten Verhältnis.

- Das Personenregister in der geplanten Form

Grundsätzlich ist ein zentrales Personenregister sehr zu begrüßen. Allerdings ist nicht einzusehen, weshalb für den Bereich "Handelsregister" ein eigenes Register aufgebaut, betrieben und weiterentwickelt werden soll. Dies erscheint uns nicht sinnvoll und zudem entstehen dadurch enorm hohe Kosten. Es ist zu prüfen, ob den Handelsregisterbehörden zum Zweck der Identifikation der natürlichen Personen nicht direkt Zugriff auf die Unique Person Identification Database (UPI) gewährt werden könnte.

- Befreiung von der öffentlichen Beurkundung bei so genannte einfachen Verhältnissen

Die Erfahrung zeigt, dass juristische Laien mit der Erstellung von Handelsregisterbelegen überfordert sind. Die Folge einer solchen Regelung wäre, dass die Arbeitslast bei den Handelsregisterbehörden massiv steigen würde. In vielen Fällen müssten die Handelsregisterbehörden im Vorfeld einer Eintragung die Beratung übernehmen, die unter geltendem Recht die Urkundspersonen erteilen. Zudem ist zu erwarten, dass eine Vielzahl solcher beim Handelsregister eingereichten Geschäfte beanstandet werden. Dies würde zwangsläufig zu einem erhöhten Bedarf an zusätzlichen Stellenprozenten in den kantonalen Handelsregisterbehörden und damit zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone führen. Weiter würde sich durch die Beanstandung von Geschäften die Dauer des Eintragungsverfahrens verlängern, was entgegen dem Sinn und Zweck der Revision ist. Die zusätzlichen Aufwendungen des Handelsregisteramtes, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden, wären kaum tiefer, als eine Beurkundung bei einem Notar.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 927 VE**

Keine Bemerkungen.

### **Art. 928 VE**

Abs. 1

Der Bund will eine nationale Infrastruktur schaffen und stellt in seinem Bericht all die Vorteile dar, die eine solche zentrale Lösung angeblich mit sich bringen soll. Wir sind der Ansicht, dass eine solche zentrale Lösung abzulehnen ist. Einerseits sind wir der Meinung, dass zahlreiche

vom Bund genannte Vorteile so nicht zutreffen und andererseits hat eine solche zentrale Lösung selber gewichtige Nachteile.

Im erläuternden Bericht (S. 21) wird ausgeführt, dass sich mit dem gesamtschweizerischen Handelsregister die fehleranfälligen täglichen Datenübermittlungen zwischen Kantonen und Bund erübrigen. Unserer Ansicht nach halten sich Fehler bei der Datenübermittlung sehr in Grenzen. Überdies ist unseres Erachtens keineswegs sichergestellt, dass mit der nationalen Infrastruktur weniger Fehler bei der Datenübermittlung geschehen. Denn auch bei der zentralen Lösung müssen Daten übermittelt werden, sogar laufend. Der Datenverkehr ist somit intensiver und dadurch auch störungsanfälliger.

Gemäss Bericht soll die aus der nationalen Infrastruktur resultierende verfahrensmässige Erleichterung zu einem Zeitgewinn von mehreren Tagen führen. Dem ist entgegenzuhalten, dass dies auch mit der derzeit vorhandenen Lösung machbar wäre. Weshalb dem in der Praxis nicht so ist, hat andere Gründe, als eine nicht existierende nationale Infrastruktur (so zum Beispiel die Genehmigung der Einträge durch das EHRA am Tag nach der Eintragung ins Tagesregister, Publikation im SHAB, Bearbeitungsdauer bei den kantonalen Handelsregisterbehörden).

Ein grosser Nachteil einer zentralen Lösung ist darin zu sehen, dass bei technischen Problemen sämtliche Handelsregisterbehörden der ganzen Schweiz betroffen sind. In der geltenden Struktur ist lediglich die Handelsregisterbehörde des betreffenden Kantons tangiert.

Entgegen der Darstellung des erläuternden Berichts ist eine einheitliche und zuverlässige, schweizweite Firmensuche bereits heute über [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch) möglich. Ein Ausbau der Suchfunktionen wäre technisch ohne weiteres machbar.

Das gesamtschweizerische Handelsregister soll automatische Anpassungen im Register möglich machen. Dies widerspricht jedoch der heute geltenden Regelung wie auch dem, der heutigen Regelung entsprechenden, Art. 930 VE, wonach ein Eintrag aufgrund einer Anmeldung, eines Urteils, einer Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde oder von Amtes wegen erfolgt. Bei automatischen Anpassungen verlieren die kantonalen Handelsregisterbehörden den Überblick über die Mutationen und es entstehen Schwierigkeiten in Bezug auf Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Zudem liegt ein Widerspruch zu Art. 928 Abs. 2 VE vor, gemäss welchem die Kantone für die Führung des Handelsregisters zuständig sind.

Die vom Bund vorgesehene Zentralisation soll die Lesbarkeit und die interkantonale Vergleichbarkeit der Handelsregistereinträge verbessern. Zum Beispiel könnte so - gemäss Darstellung des Bundes - der Wildwuchs an Funktionen behoben werden. Wir sind der Auffassung, dass sich dieses durchaus berechtigte Anliegen auch in der heutigen Organisation ohne Probleme umsetzen liesse. Am 19. Dezember 2012 wurde das Blue Book (Swiss Commercial Registry; Excerpt Specification, XML Data Model), Version 1.1, veröffentlicht. Mit einer konsequenten Umsetzung dieses Blue Book könnte zum Beispiel dem Wildwuchs der Funktionen entgegentreten werden (siehe dazu S. 56f des Blue Book). Weiter könnte das Eidgenössische Amt für

das Handelsregister entsprechende Weisungen erlassen und Einträge die diesen Weisungen widersprechen nicht genehmigen.

Wir sind überdies der Auffassung, dass die geplante Zentralisation das verfassungsmässige Prinzip der Subsidiarität verletzt. Wie dargelegt, können die vom Bund verfolgten Ziele weitgehend auf der Basis der heutigen Organisation erreicht werden. Es braucht dafür keinen so weitreichenden Eingriff in die Autonomie der Kantone.

Führt man sich vor Augen welche Nachteile die vom Bund vorgesehene Umstrukturierung mit sich bringt, bzw. wie gering allfällige Vorteile sind, steht die finanzielle Beteiligung der Kantone dazu in keinem adäquaten Verhältnis. Gemäss Seite 63 des erläuternden Berichts entstehen den Kantonen Investitionskosten von CHF 7- 10 Mio. Nicht gerechnet sind hier (wohl) die Kosten, die den Kantonen intern durch Anpassungen bei Schnittstellen, etc. entstehen. Die Kosten einer Weiterentwicklung der bestehenden Anwendung betragen einen Bruchteil der Investitionskosten des Bundes von CHF 7 - 10 Mio. Es entsteht der Eindruck, dass auf Kosten der Kantone Personalstellen beim Bund finanziert werden sollen. Weiter äussert der Bund die Absicht den Bundesanteil an den Handelsregistergebühren zu erhöhen, was auf der anderen Seite eine Minimierung des Anteils der Kantone und somit eine weitere Kostenbeteiligung der Kantone mit sich bringt.

**Antrag:** Art. 928 Abs. 1 VE ist zu streichen.

Abs. 2- 4

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 928a VE**

Keine Bemerkungen

#### **Art. 928b VE**

Grundsätzlich ist es zu begrüssen, wenn den Handelsregisterbehörden für die Identifikation von natürlichen Personen ein gesamtschweizerisches Personenregister zur Verfügung gestellt wird. Allerdings ist unverständlich, weshalb nebst vorhandenen Personenregistern (z.B. UPI und Infostar) noch ein separates Parallelregister für die Bedürfnisse des Handelsregisters geschaffen werden soll. Es wäre sinnvoller, effizienter und kostengünstiger, wenn die Handelsregisterbehörden Zugang zu einem solchen bestehenden Personenregister erhielten, welches ihre Bedürfnisse abdeckt.

#### **Art. 928c VE**

Dieser Artikel fällt weg, sollte der Bund davon absehen, ein separates Personenregister für das Handelsregister zu führen.

Es stellt sich die Frage, ob die Versichertennummer der AHV von der anmeldenden Person mitgeteilt werden muss (analog der heutigen Regelung betreffend Erfassung der Pass oder ID Nummer) oder ob die Verknüpfung der einzutragenden Person mit ihrer AHV Nummer automa-

tisch geschieht. Muss die AHV Nummer mitgeteilt werden, sind die Probleme mit Blick auf Art. 936 Abs. 2 VE, wonach die Versichertennummer der AHV nicht öffentlich ist, vorprogrammiert. Wird diese Angabe auf einem Beleg gemacht, der öffentlich zugängig ist, wird es für die Handelsregisterbehörden unmöglich, die Öffentlichkeit der AHV Nummer zu vermeiden.

**Art. 929 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 930 VE**

Abs. 1 - 2

Keine Bemerkungen.

Abs. 3

Die Formulierung: "(...)" sprachlich den rechtlichen Anforderungen (...)" ist unklar.

**Antrag:** Die Aufzählung "(...)" inhaltlich, formell und sprachlich (...) sei wegzulassen.

Abs. 4

Der Vorentwurf sieht vor, dass 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Anmeldungen und die Belege nur noch elektronisch beim Handelsregister eingereicht werden dürfen.

Aus Sicht des Handelsregisters ist dies sehr zu begrüßen. Wenn die Eingaben nur auf eine Art möglich sind, vereinfacht dies die Abläufe. Zudem fällt so der Arbeitsaufwand für das Einscannen der Papierunterlagen weg. Aus Sicht der Kunden ist dieser Zwang jedoch abzulehnen. Es scheint uns nicht angebracht, jede Person, die beim Handelsregister einen Eintrag anmelden möchte, zu zwingen, eine SuisselD zu besitzen. Einerseits ist dies mit Kosten verbunden, zum anderen widerspricht dieser Zwang dem Credo einer bürgernahen Verwaltung.

**Art. 931 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 932 VE**

Abs. 1

Wir gehen davon aus, dass sich nicht die natürliche Person als solche ins Handelsregister eintragen lassen muss, sondern dass die natürliche Person das Einzelunternehmen eintragen muss.

Abs. 2 - 3

Keine Bemerkungen.

**Art. 932a VE - Art. 934 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 935 VE**

Sofern mit der Einführung dieses Artikels der Art. 164 HRegV gestrichen werden sollte, beantragen wir, dass die Abs. 4 und 5 von Art. 164 HRegV an dieser Stelle zu ergänzen sind. Der Umstand, dass eine gelöschte Rechtseinheit ausschliesslich zum Zweck der vollständigen Liquidation wieder ins Handelsregister eingetragen wird, ist zentral und daher auch auf Gesetzesstufe zu normieren.

**Art. 936 VE**

Abs. 1 - 2

Keine Bemerkungen.

Abs. 3

Die Veröffentlichung sowohl der Einträge als auch der Statuten, bzw. Stiftungsurkunden soll nach unserem Dafürhalten in der Kompetenz der Kantone verbleiben. Gemäss S. 20f. des erläuternden Berichts umfasst die Führung des Handelsregisters, welche den kantonalen Handelsregisterbehörden obliegt, insbesondere die Aktenaufbewahrung. Die vorgesehene Veröffentlichung von Statuten und Stiftungsurkunden durch den Bund führt somit lediglich zu unnötigen Doppelpurigkeiten und schwierigen Kompetenzabgrenzungen.

**Art. 936a VE - Art. 938 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 939 VE**

Mit der Formulierung in Abs. 1 wird gegenüber der geltenden Regelung von Art. 21 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (Gebührentarif; SR 221.411.1) der Kreis der für die Gebühren Haftenden eingeschränkt. Dies ist abzulehnen. Gleichzeitig ist eine Regelung der Gebührenpflicht auf Gesetzesstufe zu begrüssen.

**Antrag:** Es sei in Bezug auf die für die Gebühren haftenden Personen die Umschreibung von Art. 21 des Gebührentarifs zu übernehmen.

**Art. 940 VE**

**Antrag:** Ziff. 1 von Abs. 2 sei ersatzlos zu streichen. Wie vorne bereits ausgeführt, sprechen wir uns gegen eine solche nationale Infrastruktur aus.

**Art. 40 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 458 - 465 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 591 Abs. 1 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 626 Ziff. 5, 6 und 7 sowie Art. 627 Ziff. 15 und 16 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 VE**

Abs. 2 Ziff. 4

Die Integration der Stampa Erklärung in den Errichtungsakt ist zu begrüssen. Es wäre wünschenswert, wenn auch die Erklärung betreffend das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (so genannte "Lex Friedrich Erklärung") entsprechend geregelt würde. Derzeit wird die Lex Friedrich Erklärung als Beleg weder im Obligationenrecht noch in der Handelsregisterverordnung erwähnt. Die Grundlage für die Einreichung der Lex Friedrich Erklärung ergibt sich lediglich aus dem erwähnten Bundesgesetz selbst. Dass diese dennoch nur in ganz wenigen Fällen nachverlangt werden muss, hängt damit zusammen, dass sie in der Regel in Kombination mit der Stampa Erklärung abgegeben wird. Mit der vorgesehenen Regelung würde dies wegfallen, was dazu führen wird, dass ohne entsprechende Normierung, die Lex Friedrich Erklärung häufig nachverlangt werden muss.

Abs. 3

Die Möglichkeit eine AG mittels einfacher Schriftlichkeit, anstelle öffentlicher Beurkundung, gründen zu können, lehnen wir entschieden ab. Die tägliche Erfahrung unseres Handelsregisters zeigt, dass juristische Laien mit Geschäften, die dem Handelsregisteramt einzureichen sind, überfordert sind. Sie wissen nicht, welche Belege einzureichen sind, welche rechtlichen Anforderungen an diese Belege gestellt werden und wie der Inhalt der Belege zu gestalten ist. Die Gründung einer AG ist zudem ein komplexer Vorgang. Es ist zu befürchten und davon auszugehen, dass der Aufwand für die Handelsregisterbehörden stark ansteigen wird. Einerseits ist damit zu rechnen, dass sich viele Gründer im Vorfeld einer Gründung durch die jeweilige Handelsregisterbehörde beraten lassen, andererseits ist absehbar, dass eine Grosszahl solcher vereinfachter Gründungen zurückgewiesen werden muss. Die dadurch entstehende zusätzliche Arbeitslast liesse sich zumindest beim Handelsregisteramt des Kantons Zug nur durch weitere Stellenprozente bewältigen, was zu Mehrkosten beim Kanton führt. Zudem bietet die öffentliche Beurkundung eine Rechtssicherheit, dass eine Gründung korrekt abgelaufen ist. Ebenso bietet sie eine gewisse Hürde, die auch dazu beiträgt, Scheingründungen und den Mantelhandel zu verhindern, bzw. auf einem tiefen Niveau halten zu können, was für den Wirtschaftsstandort Schweiz von grosser Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang kann man sich auch fragen, ob diese Änderung im Einklang mit der Weissgeldstrategie des Bundes steht.

Sollte diese Änderung tatsächlich in Kraft treten, so ist zu beachten, dass die Handelsregisterverordnung dahingehend geändert werden muss, dass die Kapitaleinzahlungsbestätigung in jedem Fall einzureichen ist.

### **Art. 632 VE**

Der Gedanke dieser Bestimmung, nämlich die volle Liberierung der Aktien, ist sehr zu begrüssen. Allerdings gibt der Wortlaut der Bestimmung nicht diesen Gedanken wieder. Vielmehr äussert sich die Bestimmung (fälschlicherweise) zum Ausgabebetrag.

**Antrag:** Die Bestimmung sei wie folgt zu formulieren: "Bei der Errichtung der Gesellschaft muss für jede Aktie mindestens eine dem Nennwert entsprechende Einlage geleistet werden."

Gemäss **Art. 4 der Übergangsbestimmungen** sollen nicht voll libierte Aktien und Partizipationsscheine, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben wurden, in Bezug auf die Liberierung dem bisherigen Recht unterstehen.

Es wird somit keine gesetzlich vorgeschriebene Nachliberierung vorgesehen. Dies wäre jedoch durchaus angebracht. Nach Ablauf einer sinnvoll bemessenen Übergangsfrist wären sämtliche Aktiengesellschaften in der Schweiz voll libiert. Damit dieses Ziel auch tatsächlich erreicht werden kann, muss in den Übergangsbestimmungen ein entsprechendes Zwangsmittel vorgesehen werden. Das adäquate Zwangsmittel wäre die Auflösung durch den Richter. Dies entspräche dem Vorgehen, wie es bei der Revision vom 4. Oktober 1991 zur Anwendung gelangte (Art. 2 Abs. 2 Schlussbestimmung zum XXVI. Titel vom 4. Oktober 1991). Anders als 1991 müsste der Vollzug der Liquidation durch das Konkursamt (analog zu Art. 731b OR) erfolgen. Personen, die mit Aktiengesellschaften in der Schweiz zu tun haben, könnten sich so künftig den Blick ins Handelsregister sparen, um zu prüfen, ob eine vollständige Liberierung vorliegt oder eben gerade ausnahmsweise nicht. Eine flächendeckende Vollliberierung würde somit zu einer Rechtssicherheit führen. Weiter könnte der Minimalinhalt der Statuten und der Handelsregisterauszug um die Angabe der Liberierung "entschlackt" werden.

Im Übrigen stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung in Bezug auf das Wort "ausgegeben" absichtlich so formuliert ist. Nicht voll libierte Inhaberaktien dürfen gemäss Art. 683 OR nicht ausgegeben werden. Somit wären teilliberierte Inhaberaktien von dieser Übergangsbestimmung ausgenommen. Sollte dies tatsächlich die Meinung sein, beantragen wir, dies explizit so zu regeln. Sollen jedoch auch teilliberierte Inhaberaktien von dieser Übergangsbestimmung erfasst werden, beantragen wir das Wort "ausgegeben" durch das Wort "gezeichnet" zu ersetzen.

### **Art. 643 Abs. 4 VE**

Keine Bemerkungen.

### **Art. 647 VE, Art. 650 Abs. 4 VE, Art. 652g Abs. 4 VE**

Die Aufhebung der Pflicht zur öffentlichen Beurkundung von Statutenänderungen wird abgelehnt. Es wird auf die Ausführungen zu Art. 629 VE verwiesen.

### **Art. 693 Abs.2 Satz 1 und Art. 704 Abs. 3 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 731b Abs. 1 VE**

Die Möglichkeit des Gerichts, über Gesellschaften, die über kein Rechtsdomizil verfügen, die Auflösung nach den Vorschriften des Konkurses zu verfügen, ist aus Sicht des Handelsregisters und der Gläubiger sehr zu begrüßen.

**Art. 736 Ziff. 2 VE**

Da es sich beim Beschluss zur Auflösung einer Aktiengesellschaft um einen wichtigen Beschluss mit grosser Tragweite handelt, beantragen wir, diesen Beschluss weiterhin der Pflicht zur öffentlichen Beurkundung zu unterstellen.

**Art. 776 Ziff. 4 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5 und Abs. 3 VE**

Es wird auf die Bemerkungen zu Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 VE verwiesen.

**Art. 779 Abs. 4 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 780 VE**

Die Aufhebung der Pflicht zur öffentlichen Beurkundung von Statutenänderungen wird abgelehnt. Es wird auf die Ausführungen zu Art. 629 VE verwiesen.

**Art. 785 Abs. 2 VE**

Diese Änderung ist eine Kodifizierung dessen, was in der Praxis bereits heute so gehandhabt wird.

**Art. 821 Abs. 2 VE**

Es wird auf die Ausführungen zu Art. 736 Ziff. 2 VE verwiesen.

**Art. 830 VE**

Aus der Sicht des Handelsregisters ist diese Verschärfung des Formerfordernisses zu begrüßen, da die Qualität der eingereichten Unterlagen steigt.

Andererseits führt dies zu einem Mehraufwand und zu einer finanziellen Mehrbelastung bei den Genossenschaften, die bei dieser Rechtsform wohl nicht zu rechtfertigen sind.

**Art. 832 Ziff. 1 und 3-5 bis Art. 836 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 888 VE**

Wie vorne dargelegt, vertreten wir die Ansicht, dass bei der AG und der GmbH die generelle Pflicht zur öffentlichen Beurkundung für die Gründung und die Auflösung beibehalten werden

soll. Gemäss S. 47 des erläuternden Berichts lässt sich eine Unterscheidung beim Formerfordernis zwischen den Kapitalgesellschaften und der Genossenschaft nicht rechtfertigen. Folgt man dieser Ausführung, hat dies zur Konsequenz, dass in Art. 888 die allgemeine Pflicht zur öffentlichen Beurkundung bei der Errichtung einer Genossenschaft sowie die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung des Auflösungsbeschlusses legifiziert werden muss.

**Art. 942, Art. 943 und Art. 956 Abs. 1 VE**

Keine Bemerkungen.

**Art. 1 und 2 der Übergangsbestimmungen**

Keine Bemerkungen.

**Art. 3 der Übergangsbestimmungen**

Es wird auf die Ausführungen zu Art. 930 VE verwiesen.

**Art. 4 der Übergangsbestimmungen**

Es wird auf die Ausführungen bei Art. 632 VE verwiesen.

**Art. 5 der Übergangsbestimmungen**

Keine Bemerkungen.

**Art. 69c Abs. 1 VE ZGB**

Im Sinne einer im Verhältnis zu Art. 731b Abs. 1 VE einheitlichen Regelung ist das fehlende Rechtsdomizil als Grund zur Beantragung der erforderlichen Massnahmen zu ergänzen.

**Schlusstitel und Revisionsaufsichtsgesetz**

Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zug, 2. April 2013

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:  
- ehra@bj.admin.ch  
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug  
- Volkswirtschaftsdirektion  
- Handelsregisteramt